

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Protokollierungsverordnung)¹⁾

vom 26. August 1988

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 81 Abs. 1, der Kantonsverfassung²⁾, Art. 83 Abs. 4 der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986³⁾, Art. 32 Abs. 4 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951⁴⁾ sowie Art. 50 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971⁵⁾,

verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Protokollführung ohne Gerichtsschreiber oder Aktuar

In einfachen Verhandlungen kann der Richter das Protokoll selbst führen oder unter seiner Aufsicht durch eine Hilfsperson führen lassen.

§ 2

Zuständigkeit für Berichtigungen

Über Begehren um Berichtigung des Protokolls entscheidet das Gericht, welches die protokollierte Prozesshandlung durchgeführt hat.

§ 3

Aufbewahrung

¹ Der Protokollführer sorgt für die Aufbewahrung der Handprotokolle und Tonaufnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

² Soweit nicht ihre Aufnahme in die Akten vorgeschrieben ist, sind sie hernach zu vernichten beziehungsweise zu löschen.

II. Protokollführung im strafprozessualen Untersuchungsverfahren¹⁾

1. ...⁶⁾

§ 4

Verlesung oder Lesung

Im Untersuchungsverfahren ist das Protokoll vor Abschluss der Einvernahme vorzulesen oder im Einverständnis aller Beteiligten dem Einvernommenen zu lesen zu geben.

§ 5

Bestätigung

¹ Die einvernommene Person und gegebenenfalls der Dolmetscher haben die Richtigkeit des Protokolls auf der letzten Seite mit der vollen Unterschrift und auf den vorangehenden Seiten mit einem Kurzzeichen zu bestätigen.

² Berichtigungen und Ergänzungen sind nachzutragen und ebenfalls bestätigen zu lassen.

³ Will oder kann jemand nicht unterschreiben, so ist das unter Angabe der Gründe anzumerken.

III. Gemeinsame Bestimmungen über die Protokollführung in allen Prozessformen⁷⁾

§ 6

Verlesung

¹ In der Haupt- oder Beweisverhandlung wird das Protokoll über einzelne wichtige Aussagen der Parteien in der persönlichen Befragung sowie von Zeugen oder Sachverständigen auszugsweise verlesen, insbesondere soweit es auf die wortgetreue Protokollierung der Aussage entscheidend ankommen kann oder wenn es sich um Aussagen handelt, die bisher nicht richterlich protokolliert worden sind. ⁷⁾

² Der Vorsitzende ordnet die Verlesung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei, eines Richters oder des Gerichtsschreibers an. ⁷⁾

³ Verlesen wird das Handprotokoll des Gerichtsschreibers, dessen Richtigkeit dieser unterschriftlich zu beglaubigen hat.

§ 7

Bestätigung

¹ Der Einvernommene hat die Richtigkeit des Protokolls zu bestätigen oder allfällige Berichtigungen anzubringen.

² Diese Erklärungen sind ebenfalls zu protokollieren, zu verlesen und vom Protokollführer unterschriftlich zu beglaubigen.

§ 8

Reinschrift

¹ Bei der Reinschrift sind die vorgelesenen Stellen des Protokolls zu kennzeichnen.

² Die entsprechenden Teile des Handprotokolls sind an die Akten zu nehmen.

IV. Besondere Bestimmungen über die Protokollführung im zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren ⁷⁾

§ 9

Referentenaudienz

Das Protokoll der Referentenaudienz kann sich auf die in Art. 30 Abs. 1 ZPO ⁴⁾ vorgeschriebenen Angaben, allfällige Anträge der Parteien und das Ergebnis der Verhandlungen beschränken.

§ 10

Augenschein

Das Ergebnis des Augenscheins ist durch Beschreibung, Zeichnung, Pläne, Photographien und andere Datenträger festzuhalten.

§ 11

Summarisches Verfahren

¹ Im summarischen Verfahren kann von der Reinschrift des Handprotokolls abgesehen werden.

² Ergeht jedoch ein vollständiger, d.h. mit der Begründung versehener Entscheid, so sind die wesentlichen Parteivorbringen im Entscheid wiederzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1988, S. 923; Rechtsbuch 1964, Nr. 373b

- 1) Fassung gemäss Beschluss des Obergerichts vom 22. Dezember 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1996, S 4).
- 2) SHR 101.000.
- 3) SHR 320.100.
- 4) SHR 273.100.
- 5) SHR 172.200.
- 6) Aufgehoben durch Beschluss des Obergerichts vom 22. Dezember 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1996, S 4).
- 7) Fassung gemäss Beschluss des Obergerichts vom 22. Dezember 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1996, S. 4).
- 8) Amtsblatt 1988, S. 923.

